

§ 60 MBG Verweisungen auf andere Bundesgesetze

MBG - Militärbefugnisgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.08.2025

§ 60.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at